

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Gotha (Abfallsatzung)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Gotha nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung die ihm angedienten Abfälle.
- (2) Der Landkreis Gotha betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen oder diese Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 8 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Pflicht nicht nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf Dritte übertragen ist oder diese Abfälle nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 3 (Negativkatalog) von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 ThürAbfG. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis Gotha überlassen werden und in Anlage 2 (Positivkatalog) aufgeführt sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379, zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 02.04.2008, BGBl. I S. 531) und Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2010, BGBl. I S. 1163) grundsätzlich ausgeschlossen, ausgenommen sind die in den privaten Haushaltungen und Kleingewerben des Landkreises angefallenen Abfälle dieser Art, sofern sie dem Landkreis überlassen werden.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von im Gebiet des Landkreises liegenden, zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, landwirtschaftlich oder vergleichbar genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Als

Grundstück im Sinne der Satzung gilt - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jeder zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In der Regel kennzeichnet sich ein Grundstück durch eine konkrete Lageadresse bestehend aus Ort, Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter, Pächter, vertraglich oder tatsächliche Nutzer eines gewerblich, industriell oder landbaulich genutzten Grundstückes (z. B. Inhaber gewerblicher oder nicht gewerblicher Betriebe) und Träger öffentlicher Einrichtungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt oder in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige vom Benutzungszwang zu befreien, wenn
 - der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen in der Lage ist, diese Abfälle in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem im Besitz des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (z. B. Eigenkompostierung).
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Der Antrag ist beim Landratsamt einzureichen. Für den Antrag und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt mit dem beim Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes genannten Zeitpunkt in Kraft.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Im Übrigen besteht eine Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegenüber dem Landkreis gemäß § 13 Abs. 2 KrW-/AbfG nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung gemäß den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

§ 4

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände, insbesondere Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der Abfallerzeuger verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 9 und zur Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis und zur Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen in eigenen Anlagen zu dulden.

§ 5

Datenschutz

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz berechtigt,
 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 AO und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß § 10 ThürKatG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

2. von den Eigentümern der Grundstücke die Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter,
 3. von dem Landesrechenzentrum gemäß § 21 ThürMeldeVO die Anzahl der unter einer jeweils bestimmten Anschrift im Landkreis Gotha gemeldeten Einwohner sowie die nach § 12 Abs. 1 ThürMeldeVO bereitgehaltenen Daten,
 4. von den Meldebehörden gemäß § 28 Abs. 1 ThürMeldeG in Einzelfällen den Namen, die Anschrift, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
 5. von den Eigentümern der Grundstücke (Anschlusspflichtigen) - soweit diese selbst Bewohner des Grundstücks sind - und von den Mietern und Pächtern von Wohnraum (Benutzungspflichtigen) die Anzahl der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen,
 6. von sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferer) die Namen und Anschriften,
 7. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 8. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,
 9. von den Abfallbesitzern und Entsorgungsbetrieben weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen oder anfallenden personenbezogenen Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Die im Rahmen der Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz übertragenen Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Nutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die zur Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird.

§ 6

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald als möglich nachgeholt.

§ 7

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Bei Abfuhr von Sperrmüll und Schrott im Hol-System geht der Abfall mit der Abholung des Containers durch den beauftragten Dritten in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Abfälle, die beim Herausstellen oder beim Einwerfen in die Entsorgungsbehältnisse bzw. bei der Direktanlieferung auf der Deponie nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, verbleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen bzw. Anschlussberechtigten. Dieser haftet für alle eventuellen Schäden.

§ 8

Abfallberatung und Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zu-

mutbar zu halten. Der Landkreis berät Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle
 2. Altpapier, Altpappe, Druckerzeugnisse
 3. Altglas
 4. Sperrmüll außer Altholz
 5. Problemabfälle aus Haushaltungen und gefährliche Abfälle
 6. Restmüll
 7. Leichtfraktionen des DSD (Folien, Kunststoffe, Verbundverpackungen und Metallverpackungen)
 8. Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend der im Anhang 1 des ElektroG genannten Gruppen 1 – 5 (Elektronikschrott)
 9. Schrott
 10. Altholz
Kategorie A I bis A III
Kategorie A IV
 11. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
 12. asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung
- (2) Jeder Benutzungspflichtige hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 zu überlassen.

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte
 - im Rahmen des Bring-Systems oder
 - im Rahmen des Hol-Systems oder
 2. im Falle der durch den Landkreis vom Einsammeln und Transportieren gemäß § 2 Abs. 5 ausgeschlossenen Abfälle durch den Besitzer selbst oder ein von diesem beauftragtes Unternehmen.
- (2) Wer Abfälle einsammelt und/oder transportiert, muss im Besitz einer dafür notwendigen Genehmigung sein.

§ 11 Bring-System

- (1) Beim Bring-System werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in für jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Benutzungspflichtigen bereitstellt.
Als zumutbar gelten in der Regel Entfernungen bis 2.000 m. Diese Regelung gilt nicht für die Wertstoffhöfe und die Deponie in Wipperoda.
- (2) Dem Bring-System unterliegen:
 1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe)
 - a) Altpapier, Altpappe, Druckerzeugnisse (soweit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 im Hol-System erfasst)
 - b) Altglas (Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster-, Spiegel- oder Verbundglas)
 2. Sperrmüll außer Altholz (soweit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 im Hol-System erfasst)

3. Elektronikschrott (soweit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 im Hol-System erfasst)
4. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, Salze u. a. und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen (gefährliche Abfälle). Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung - vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
5. Schrott (soweit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 im Holsystem erfasst)
6. Grünschnitt
7. Altholz
Kategorie A I – A III an den Wertstoffhöfen (soweit nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 im Holsystem erfasst)
Kategorie A IV an der Deponie
8. nicht asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung, asbesthaltige Inertstoffe zur Deponierung.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bring-System

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abfälle sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als in der nach der jeweiligen Aufschrift vorgegebenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden.
Die Standplätze der Sammelbehälter dürfen nicht zum Lagern von Abfällen benutzt werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Sperrmüll kann vom Benutzungspflichtigen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) angeliefert werden.
- (3) Elektronikschrott sind Elektrogeräte wie z. B. elektrische Küchengeräte, Waschmaschinen, Kühlschränke, elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte. Elektronikschrott kann vom Benutzungspflichtigen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) angeliefert werden.
- (4) Abfälle im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind von den Benutzungspflichtigen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzugeben. Je Ablieferung können derartige Abfälle in einer Menge bis zu 100 kg in Einzelbehältnissen bis zu maximal je 30 kg oder je 30 l unvermischt angeliefert werden.
- (5) Schrott sind alle Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammlungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können. Schrott ist von den Benutzungspflichtigen an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abzuliefern.
- (6) Grünschnitt sind kompostierbare Abfälle, die von ihrer Art, Größe oder Menge (wie z. B. Baumschnitt, Äste usw.) nicht zur Unterbringung in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse geeignet sind.
- (7) Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind. Altholz der Kategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das auf Grund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- (8) Asbest, asbesthaltige Inertstoffe und Mineralwolle sind an der Deponie anzuliefern. Vor der Anlieferung sind die Abfälle mit Menge beim Landkreis (Deponie) anzumelden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (9) Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der zentralen Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 13

Nutzung der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)

- (1) An den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) werden die unter § 11 Abs. 2 Nr. 2 (Sperrmüll), Nr. 3 (Elektronikschrott), Nr. 4 (Problemabfälle und gefährliche Abfälle), Nr. 5 (Schrott) sowie Nr. 6 (Grünschnitt) entgegengenommen. Schrott wird nur in Stücken bis zu einem Höchstgewicht von je 50 kg entgegengenommen.
- (2) Die Nutzung der Wertstoffhöfe ist nur den Landkreiseinwohnern im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gewerbebetrieben, die ihren Sitz/Niederlassung oder Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises haben, und denjenigen, auf deren im Landkreis Gotha gelegenen Grundstücken Abfälle anfallen, gestattet, sofern diese sich als solche ausweisen und die Grundgebühr – außer in den Fällen, in denen gefährliche Abfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 aus anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden – gemäß der Abfallgebührensatzung für das jeweilige Kalenderjahr entrichtet haben. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Lässt der Anschlusspflichtige seine Abfälle durch Dritte auf dem Wertstoffhof anliefern, ist nachzuweisen, dass der Abfall im Landkreis angefallen ist.
- (3) Der Aufenthalt in den Wertstoffhöfen ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 14

Hol-System

- (1) Beim Hol-System werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Hol-System unterliegen:
 1. Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, der nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst wird (Restmüll)
 2. Sperrmüll und Altholz (soweit nicht vom Bring-System erfasst),
 3. kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit letztere diese Abfälle dem Landkreis andienen,
 4. Leichtfraktion DSD (Verpackungen aus Folien, Kunststoffen, Verbundstoffen, Metallverpackungen wie Dosen, Tuben u. Ä.)
 5. Elektronikschrott (soweit nicht vom Bring-System erfasst)
 6. Schrott (soweit nicht vom Bring-System erfasst)
 7. auf Antrag nach § 15 Abs. 6 Altpapier, Altpappe und Druckerzeugnisse

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Hol-System

- (1) Restmüll im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 sind ausschließlich in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 11 zu überlassende Abfälle, Bauschutt und Erdaushub dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.
- (2) Die Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Entsorgung ausgeschlossen. Der satzungswidrig zur Abholung bereitgestellte Abfall wird nicht aussortiert. Vielmehr wird der gesamte bereitgestellte Abfall dann nicht abgefahren, wenn er nicht oder teilweise nicht den satzungsgemäßen Bestimmungen entspricht.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der Verursacher, oder wenn dieser unbekannt ist, der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

- (4) Abfälle im Hol-System, mit Ausnahme der Wertstoffe gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 sowie Nr. 7, unterliegen bei der Abfuhr einer abrechnungstechnischen Erfassung.
- (5) Sperrmüll, Altholz (Kategorie A I bis A III), Elektronikschrott und Schrott werden auf Antrag im Holsystem vom angeschlossenen Grundstück gegen gesonderte Transportgebühren gegenüber dem Antragsteller abgefahren. Die Menge ist bei Sperrmüll, Altholz und Schrott auf maximal 2,5 m³ je Antragstellung begrenzt. Schrott wird nur in Stücken bis zu einem Höchstgewicht von 50 kg abgefahren. Bei der Antragstellung sind dem vom Landkreis beauftragten Dritten abzufahrende Menge und Art des Abfalls bekannt zu geben. Elektro- und Elektronikschrott ist auf bzw. vor dem angeschlossenen Grundstück am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend der Abfuhr ab 18.00 Uhr, getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Für die Entsorgung des Sperrmülls, Altholzes und Schrottes stellt der beauftragte Dritte am Abfuhrtag, frühestens jedoch am Vorabend der Abfuhr einen Container zu Verfügung. Der Zeitpunkt der Gestellung und der Abholung des Containers wird dem Antragsteller benannt. Der Antragsteller oder ein vom Antragsteller beauftragter Dritter nimmt den Container gegen Unterschrift unter Vorlage des aktuellen Gebührenbescheides des Antragstellers in Empfang. Die Befüllung des Containers hat durch den Antragsteller zu erfolgen. Bei Bereitstellung des Elektronikschrottes bzw. bei Befüllen der Container hat der Antragsteller sicherzustellen, dass das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten durchzuführen sind und Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Bis zur Abholung ist der Antragsteller für den Sperrmüll, das Altholz, den Schrott und den Elektronikschrott verantwortlich. Die Abholung erfolgt ebenfalls bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers oder des vom Antragsteller beauftragten Dritten. Sollte der Antragsteller oder sein beauftragter Dritter bei Gestellung oder Abholung des Containers nicht persönlich anwesend sein, so wird dem Antragsteller gegenüber trotzdem eine zusätzliche Abhولةgebühr für die Leerfahrt erhoben.
- (6) Altpapier, Altpappe und Druckerzeugnisse werden auf Antrag im Holsystem vom angeschlossenen Grundstück abgefahren.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Hol-System

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Rahmen der Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 4 Art, Größe und Zahl der verwendeten bzw. der benötigten Restmüll- und Bioabfallbehältnisse zu melden.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Behältnis für Restmüll (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) und ein Behältnis für Bioabfälle (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) vorhanden sein, sofern nicht Eigenkompostierung entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 erfolgt. Im Rahmen der möglichen Behältergrößen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 obliegt die Wahl der Größe der Behälter grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (3) Jede benutzungspflichtige Person hat für Restabfall und ggf. für Bioabfall eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte auf dem Grundstück anfallende Restmüll und ggf. anfallende Bioabfall unter Beachtung des Entleerungsrhythmus in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehälter untergebracht werden kann.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung gemäß Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (5) Die Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis gemäß der entsprechend Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Anzahl den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Verfügung gestellt. Der Landkreis kann sich dazu Dritter bedienen. Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen lässt bzw. bis zum durch den Landkreis gekennzeichneten Füllungsstand. Sie sind stets geschlossen zu halten. Die Behältnisse sind schonend und sorgfältig zu behan-

deln. Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Fehlbefüllte Abfallbehältnisse kann der Landkreis von der Entsorgung ersatzlos ausschließen.

Auch in den Wintermonaten müssen die in den Abfallbehältnissen befindlichen Abfälle schüttfähig sein. Sofern aufgrund der Nichtbefolgung vorgenannter Hinweise nur eine Teilentleerung der Behälter möglich ist, werden trotzdem Vollerleerungen abgerechnet.

- (7) Die Abfallbehälter sowie die Gelben und Restmüllsäcke sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen bis spätestens 6.00 Uhr des Abfuhrtages, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, auf oder vor dem anschlusspflichtigen Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. übernommen werden können. Sollen Behältnisse nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behälter so zu kennzeichnen, z. B. durch Verschließen der Tonne, dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzers.

Nach der Leerung sind die Abfallbehälter an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug generell oder auf Grund zeitlich bedingter Sonderumstände nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehältnisse und Restabfall- und Gelben Säcke selbst zur nächsten, vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Satz 2 gilt entsprechend. Das Befahren privater Wege und Grundstücke zum Zweck der Entsorgung ist zu gestatten, soweit die Entsorgung nicht anderweitig möglich oder zumutbar ist; dies ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Für Abfallbehälter für Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 7 sind durch die Grundstückseigentümer entsprechende Standplätze so vorzusehen, dass die Entleerung der Behälter durch die erforderliche Technik problemlos erfolgen kann und eine Sauberhaltung der Standplätze gewährleistet ist. Die betreffenden Bereiche sind vom ruhenden Verkehr freizuhalten.

- (8) Die Restmüll- und die Bioabfallbehälter sind an der gekennzeichneten Stelle mit der jeweils gültigen Behälterkennung zu versehen. Behälter mit ungültiger Behälterkennung sind von der Abfuhr ausgeschlossen.

Bei Ende der Benutzungspflicht hat der zuvor Benutzungspflichtige seine Behälterkennung unkenntlich zu machen und den Behälter gegen Fremdnutzung zu schützen. Die Abholung erfolgt durch den Landkreis. Befüllungen nach Ablauf der Anschlusspflicht ohne rechtzeitige Abmeldung beim Landkreis gehen zu Lasten des Anschlusspflichtigen.

- (9) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für die Beschädigung oder den Verlust der durch den Landkreis bereitgestellten Behälter bzw. Behälterkennungen. Im Verlustfall kann die Haftung auf Grund unverzüglicher Verlustanzeige beim Landkreis beschränkt werden.

- (10) Der Restmüllsack (grau) ist für kurzzeitige Müllmehrmengen gedacht. Nach Befüllung ist der Restmüllsack so zu verschließen, dass keine Abfälle herausfallen können. Am Tag der Restmüllabfuhr ist der graue Restmüllsack mit der gültigen Barcodemarke beklebt neben der Restmülltonne zur Mitnahme bereitzulegen.

Der Restmüllsack darf nicht mit spitzen, scharfen oder schweren Gegenständen befüllt werden. Das Maximalgewicht pro Sack beträgt 40 kg. Der Landkreis ist berechtigt, fehlbefüllte Säcke von der Entsorgung auszuschließen.

§ 17

Beschaffenheit der Abfallbehältnisse im Hol-System

- (1) Die zur Erfassung von Abfällen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 zugelassenen Restmüllbehältnisse haben folgende Beschaffenheit aufzuweisen:
1. Fassungsvermögen:
 - 40 l - Rollbehälter
 - 80 l - Rollbehälter
 - 120 l - Rollbehälter

240 l - Rollbehälter
1.100 l - Rollbehälter

80 l - Restmüllsack

2. An den Rollbehältern ist die Stelle für die Anbringung der Behälterkennung zu kennzeichnen.
- (2) Die zur Erfassung von Abfällen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 zugelassenen Bioabfallbehältnisse haben folgende Beschaffenheit aufzuweisen:
 1. Fassungsvermögen:
 - 40 l – Rollbehälter
 - 80 l - Rollbehälter
 - 120 l – Rollbehälter
 - 240 l - Rollbehälter
 - 660 l - Rollbehälter
 2. An den Rollbehältern ist die Stelle für die Anbringung der Behälterkennung zu kennzeichnen.
- (3) Die zur Erfassung von Abfällen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 7 zugelassenen Behältnisse für Altpapier, Altpappe und Druckerzeugnisse (sofern vom Holsystem erfasst) haben folgende Beschaffenheit aufzuweisen:

Fassungsvermögen:

 - 240 l - Rollbehälter
 - 1.100 l - Rollbehälter
- (4) Zur Erfassung der angefallenen Abfälle sind grundsätzlich die vom Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse zu verwenden. Davon abweichend kann der Landkreis auf Antrag, im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zur Erfassung zulassen.
- (5) Die Erfassung von Abfällen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt über die zugelassenen Behältnisse (Gelber Sack / Gelbe Tonne). Näheres regelt die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und dem Systembetreiber.

§ 18

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr im Hol-System

- (1) Die Abholung der Abfälle
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 (Restmüll) erfolgt grundsätzlich 3-wöchentlich,
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 (Bioabfälle) erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich und
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 (Gelber Sack / Gelbe Tonne) erfolgt grundsätzlich 2-wöchentlich,
 - nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 (Altpapier, Altpappe, Druckerzeugnisse) erfolgt grundsätzlich 4-wöchentlich.

Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden jährlich durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall oder generell für bestimmte, unter Abs. 1 genannte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Das Einsammeln der Weihnachtsbäume erfolgt im Rahmen der Abfuhr der Bioabfälle zu den vom Landkreis festgelegten und rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen. Die Weihnachtsbäume können auch an den zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) abgegeben werden.

§ 19

Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen

Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 5 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 (Anschluss- und Benutzungszwang) selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder von ihm benannten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten. Der Landkreis informiert die Abfallbesitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlage im Sinne des Satzes 1. Er kann die Selbstanlieferung

durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.

3. Abschnitt Abfallentsorgung

§ 20

Verwertung von Abfällen, Vermarktung

Die dem Landkreis angedienten Abfälle zur Verwertung sind einer Verwertung zuzuführen.

§ 21

Anlieferung, Kompostierung

- (1) Die Art und Weise der Anlieferung sowie die Anlieferzeiten für die Selbstanlieferung an der jeweiligen Entsorgungs- bzw. Umladeanlage werden vom Betreiber der Anlage bekannt gegeben.
- (2) Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 6 werden der Kompostierung in der vom Landkreis vertraglich gebundenen Kompostierungsanlage zugeführt.

§ 22

Abfallentsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

Neben der genehmigungspflichtigen Eigenverwertung nach § 3 Abs. 3 und 4 ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen zulässig.

§ 23

Sonstige Abfallentsorgung

Das Einsammeln der Abfälle gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 ThürAbfG erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme zu Lasten des jeweiligen Verursachers der ungenehmigten Ablagerung oder des Besitzers der Abfälle durch den Landschaftsüberwachungsdienst des Landkreises Gotha. Die Sammlung und Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle kann auch durch Dritte, die vertraglich durch den Landkreis gebunden sind oder die entsprechend einschlägiger Gesetze und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes zur Sammlung und Verwertung bzw. Beseitigung verpflichtet sind, erfolgen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise der kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden durch den Landkreis in Abstimmung mit den Gemeinden durch diese veröffentlicht.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Überlassungsverbote gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 zuwiderhandelt,
 3. den Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflichten gemäß § 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in den §§ 11, 12 oder 15 über die Art und Weise der Überlassung

- der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Hol-System verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 16 Abs. 1, die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse gemäß § 16 Abs. 2 bis 8, 10 zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 19 Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung andient, zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder Abfallsysteme kann der Landkreis Modellversuche (Pilotversuche) mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis Gotha kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Gotha vom 07.12.2007 außer Kraft.

Gotha,

Gießmann
Landrat

Siegel

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- § 5 Datenerhebung
- § 6 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Abfallberatung und Abfallvermeidung

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Abfalltrennung
- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bring-System
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bring-System
- § 13 Anforderungen an die Behälter und Behälterstandplätze im Bring-System, Nutzung der zentralen Sammelstellen (Wertstoffhöfe)
- § 14 Hol-System
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Hol-System
- § 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Hol-System
- § 17 Beschaffenheit der Abfallbehältnisse im Hol-System
- § 18 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr im Hol-System
- § 19 Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen

3. Abschnitt Abfallentsorgung

- § 20 Verwertung von Abfällen, Vermarktung
- § 21 Deponierung, Kompostierung
- § 22 Abfallentsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen
- § 23 Sonstige Abfallentsorgung

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Gebühren
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Modellversuche
- § 28 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1 nicht belegt

Anlage 2 Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung (§ 2 Absatz 2)

Anlage 3 Negativkatalog der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle (§ 2 Absatz 3)

Anlage 4 Negativkatalog der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 2 Absatz 5)

Anlage 2 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 2 Absatz 2)

1. Abfälle des DSD
 - Papier und Pappe,
 - Glas (Hohlglas, z. B. Flaschen, Gläser usw.),
 - Kleinmetall (Tuben, Büchsen usw.),
 - Kunststoffe (Verpackungen aus Plastik, Folien) und
 - Verbundverpackungen,
 soweit die anfallenden Mengen den in einem durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen entsprechen,
2. kompostierbare Abfälle,
 - soweit sie im Rahmen der Abfuhr der in den Haushalten des Landkreises anfallenden, gleichartigen Abfälle mit erfasst werden können und
3. verwertbarer Sperrmüll, sofern es sich nicht um Altholz im Sinne der AltholzV handelt.

Anlage 3 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle (§ 2 Absatz 3)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosivgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - Körperteile, Organabfälle, Blut und infektiöse Abfälle
 - Tierkadaver
 - Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
 - Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen
4. Altfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Altfahrzeugverordnung, Autowracks
5. pflanzliche Abfälle aus der gewerblichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und aus gärtnerischen Betrieben
6. Abfälle, die nicht in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 5 erfasst werden, der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushalten
7. Verpackungsabfälle, die unter die Verpackungsverordnung fallen, aus dem gewerblichen Bereich, wenn die in einen durchschnittlichen Haushalt anfallenden Mengen überschritten werden
8. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die in großen Mengen in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen, wenn sie der Landkreis nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand stofflich verwerten kann und dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Dritten Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; der Landkreis stellt gegenüber den Besitzern solcher Abfälle fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen
9. Speiseabfälle, die nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen sind, insbesondere aus Verarbeitungsbetrieben, Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung usw., ausgenommen geringe Mengen aus privaten Haushalten des Landkreises
10. Abfälle der in § 11 Abs. 2 Nr. 4 genannten Art, soweit sie nicht aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben oder dem Dienstleistungsbereich stammen; jedoch sind Abfälle dieser Art aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, in denen mehr als 500 kg solcher Abfälle pro Jahr anfallen, insgesamt ausgeschlossen
11. Altholz im Sinne der Altholzverordnung vom 15.08.2002 mit Ausnahme von Altholz aus Haushalten
12. Elektronikschrott mit Ausnahme von Elektronikschrott aus Haushalten
13. Schrott mit Ausnahme von Schrott aus Haushalten
14. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind

Anlage 4 zur Abfallsatzung des Landkreises Gotha

Negativkatalog der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen Abfälle (§ 2 Absatz 5)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, soweit sie wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht im Rahmen des Entsorgungssystems des Landkreises eingesammelt und transportiert werden können und sie nicht nach § 2 Absatz 3 der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind
2. Sperrmüll und Altholz, soweit die Abfälle nicht im Holsystem erfasst werden
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 3 oder der Abfallsatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind